

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 5

Freiburg, 7. Februar

1923

Inhalt: Die Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung. — Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für 1923/24. — Aufnahme in die Erz. Gymnasialkonvikte. — Religionsprüfung in den Volksschulen — Kindheit Jesu- und Schützengelverein. — Bezugspreis für das Erz. Anzeigebblatt für 1922 und das 2. Vierteljahr 1923. — H Kosten der Verwaltung und Erhebung der Kirchensteuern. — Ernennung. — Sterbfälle. — Assec. Cler.

(Ord. 5. 2. 1923 Nr 1293.)

Die Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung.

Nachdem das gefällig geforderte Einverständnis seitens der Badischen Staatsregierung erklärt worden ist, hat Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof die Einberufung der Katholischen Kirchensteuervertretung auf

Dienstag, den 13. Februar d. Js.

nach Freiburg angeordnet.

Die Tagung findet im Saale des Städtischen Kornhauses am Münsterplatz statt.

Der Eröffnungsgottesdienst beginnt vormittags um 8 Uhr, die Tagung um 9 Uhr.

Die Eröffnung und der Schluß der Tagung sowie die Abnahme der Gelübnisse wird durch den Bevollmächtigten des Erzbischofs, Herrn Erz. Kanzleidirektor Wirklichen Geistl. Rat Dr. Josef Sester in Freiburg vorgenommen werden.

Die Einberufung von Ersatzmännern anstelle der Mitglieder kann nur in den in § 6 Abs. 2 und § 52 Abs. 3 der Erz. Verordnung vom 8. Juli 1908 vorgesehenen Fällen, also nicht bei bloßer Verhinderung eines Mitgliedes, stattfinden.

Nach § 52 Abs. 3 der gen. Verordnung sind die geladenen Mitglieder und Ersatzmänner zum Erscheinen verpflichtet. Falls die Teilnahme an der Tagung etwa wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Hindernisses nicht möglich wäre, ist Anzeige davon an uns und zwar umgehend zu machen.

Freiburg, den 5. Februar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 1. 1923 Nr 1148.)

Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für 1923/24.

Die Abiturienten von Gymnasien, die sich dem Studium

der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 1. März d. Js. ein hierher gerichtetes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das theologische Konvikt an die Direktion des theol. Konvikts einzureichen. Zum Studium einer auswärtigen theol. Lehranstalt oder Fakultät ist unsere Genehmigung einzuholen. Die dem Gesuch beizulegenden Zeugnisse sind im Erz. Anzeigebblatt Nr. 8 Jahrgang 1922 aufgeführt. Die Herren Religionslehrer an den Gymnasien und die Pfarrämter wollen die Abiturienten hievon verständigen. Zugleich erinnern wir an unseren Erlaß vom 3. Februar 1919 Nr. 1294 (Erzb. Anz.-Bl. 1919 S. 171).

Freiburg, den 26. Januar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 1. 1923 Nr 1149.)

Aufnahme in die Erz. Gymnasialkonvikte.

Die Erz. Pfarrämter werden ersucht, die hierher zu richtenden Gesuche von Knaben und Jünglingen in eines der Erz. Gymnasialkonvikte (Freiburg, Konstanz, Rastatt, Sigmaringen und Tauberbischofsheim) bis spätestens 25. Februar d. Js. beim Rektor des betr. Konviktes einzureichen.

Die Aufzunehmenden sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die IV eines Gymnasiums vorbereitet sein. Bedingung für die Aufnahme ist bei allen ernster Wille, sich dem geistlichen Stande zuzuwenden.

Die der Eingabe anzuschließenden Zeugnisse sind im Erz. Anzeigebblatt vom Jahre 1922 Nr. 8 verzeichnet. Wir machen noch besonders auf die Schlußabsätze jener Anzeige aufmerksam.

Freiburg, den 27. Januar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 1. 1923 Nr 1071.)

Religionsprüfung in den Volksschulen.

Wir bewilligen den Schulinspektoren für jeden Prüfungstag eine Vergütung von 300 M. (für den Halbttag 150 M.). Der Betrag ist aus den Kirchenfonds zu erheben.

Auf schwache Fonds wolle gebührende Rücksicht genommen werden.

Sämtliche Barauslagen sind gemäß unserem Erlaß vom 14. 2. 1922 Nr. 1852 (Anzeigeblatt S. 156) zu verrechnen.

Freiburg, den 25. Januar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 1. 1923 Nr 1152.)

Kindheit-Jesu- und Schutzengelverein.

Infolge der großen Entwertung des deutschen Geldes sind die seither geltenden Beiträge für den Kindheit-Jesu- und Schutzengelverein gänzlich unzureichend geworden. Die Zentralen der beiden Vereine haben daher die Beiträge für dieselben auf wenigstens 1 M. für den Monat (50 S für den Kindheit-Jesu- und 50 S für den Schutzengelverein) erhöht. Desgleichen sind die Beträge für die Heidenkinder neu festgesetzt worden und zwar auf M. 500. Um Familien mit zahlreichen Kindern und nicht entsprechendem Einkommen nicht zu sehr zu belasten und auch diesen Kindern die Teilnahme an den beiden Vereinen zu ermöglichen, kann in solchen Fällen ein niedriger Beitrag erhoben werden.

Bei der Einwendung der Beiträge sind diese zu klassifizieren in 1. Beträge für die Heidenkinder, 2. Beträge für den Kindheit-Jesu- und 3. Beträge für den Schutzengelverein. Die Beträge unter 2 und 3 errechnen sich dadurch, daß man den Monatsbeitrag von 1 M. halbiert und ihm etwaige für den einen oder andern Verein gespendete Sondergaben zurechnet.

Freiburg, den 29. Januar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 2. 1923 Nr 1181.)

Bezugspreis für das Erzb. Anzeigeblatt für 1922 und das 2. Vierteljahr 1923.

Die mit unserem Erlaß vom 18. 7. 1922 Nr. 8246 (Anz.-Bl. 1922 S. 200) für 1922 angeforderte Nachzahlung von 50 M. deckt den entstandenen Aufwand infolge der nachträglich eingetretenen unerwarteten Uberteuering nur zur Hälfte. Wir sehen uns daher veranlaßt, zur Bestreitung des ungedeckten Restaufwandes von den Postbeziehern für 1922 eine weitere Nachzahlung in Höhe von

50 M anzufordern und ersuchen, diesen Betrag an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postcheckkonto 2379, Amt Karlsruhe — als bald einzusenden.

Die mit der Einwendung der ersten für 1922 angeforderten Nachzahlung noch im Rückstand befindlichen Postbezieher wollen demgemäß (50+50 =) 100 M. einsenden.

Wir geben zugleich bekannt, daß der Bezugspreis für das 2. Vierteljahr 1923 mit Rücksicht auf die ständig wachsende Teuerung auf 500 M. erhöht werden mußte.

Freiburg, den 5. Februar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 2. 1923 Nr H 159.)

Kosten der Verwaltung und Erhebung der Kirchensteuern.

An die katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Nach Mitteilung des Landesfinanzamtes Stuttgart beträgt die Pauschvergütung des Finanzamtes Sigmaringen ab 1. April 1922 in der Stadt Sigmaringen für Verwaltung und Erhebung der Kirchensteuern 5% des eingezogenen Betrages, in allen übrigen Kirchengemeinden für Verwaltung der Kirchensteuern 3% des eingegangenen Betrages.

Die Vergütung der politischen Gemeinden, welche die Erhebung der Kirchensteuern besorgen, ist auf 2% des erhobenen Betrages festgesetzt.

Gelangt der Umlagebeschluß nicht so frühzeitig an das Finanzamt, daß die Kirchensteuerverforderung gleichzeitig mit dem Staatssteuerbescheid hinausgehen kann, so erhöht sich die Vergütung des Finanzamtes um 3%.

Freiburg, den 1. Februar 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Ernennung.

Missionär Augustin Schuldis wurde mit Erlaß vom 10. Januar d. J. zum Diözesanpräses der Jungfrauenvereinigungen ernannt.

Sterbfälle.

24. Jan.: Dr. Hermann Schindler, Geistl. Rat, Direktor der Lender'schen Studienanstalt in Sasbach.

29. „ Ignaz Lott, resign. Pfarrer von Reichenau-Oberzell, † in Hegne.

R. I. P.

Assec. Cler.

Die Höchstversicherungssumme ist nunmehr auf 3 Millionen festgesetzt.